

Aufgrund von §§ 9 Abs. 5 S. 2, 12 Abs. 2 S. 2, 19 Abs. 2 S. 1 und 22 Abs. 2 S. 1 in Verbindung mit § 72 Abs. 2 Ziff. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 28.04.2014 (GVBl.I/14, Nr. 18) in Verbindung mit § 1 Abs. 2 der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Studiengängen durch die Hochschulen des Landes Brandenburg (Hochschulvergabeverordnung – HVV) vom 11.05.2005 (GVBl.II/05, Nr. 12, S. 230), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17.05.2013 (GVBl.II/13, Nr. 39) in Verbindung mit § 3 Abs. 2 der Verordnung über die Gestaltung von Prüfungsordnungen zur Gewährleistung der Gleichwertigkeit von Studium, Prüfungen und Abschlüssen (Hochschulprüfungsverordnung – HSPV) vom 07.06.2007 (GVBl.II/07, Nr. 12, S. 134), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15.06.2010 (GVBl.II/10, Nr. 33) und § 1 Abs. 2 und 3 S. 2 der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und konsekutive Masterstudiengänge (ASPO) an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 08.05.2013 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 2/2013, S. 1) in Verbindung mit § 13 Abs. 5 Ziff. 1 der Grundordnung der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 15.06.2011 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 5/2011, S. 1), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 16.07.2014 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 2/2014, S. 1) hat der Fakultätsrat der Kulturwissenschaftlichen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) folgende fachspezifische Ordnung erlassen:<sup>1</sup>

## **Fachspezifische Ordnung für den Studiengang Europäische Kulturgeschichte (Master)**

Vom 16. April 2014

### **Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums
- § 3 Abschlussgrad
- § 4 Teilzeitstudium
- § 5 Zugangsvoraussetzungen, Zulassungskommission, Auswahlverfahren und Zulassungsentscheidung
- § 6 Studienbeginn
- § 7 Aufbau des Studiums
- § 8 Lehr- und Prüfungsformen, Prüfungsbeurteilung und Organisation von Prüfungen
- § 9 Masterarbeit
- § 10 Abschlusskolloquium
- § 11 Berechnung der Gesamtnote
- § 12 Inkrafttreten/ Außerkräfttreten
- § 13 Übergangsbestimmungen

### **§ 1 Geltungsbereich (zu § 1 ASPO)**

Die Bestimmungen der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und konsekutive Masterstudiengänge (ASPO) an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 8. Mai 2013 werden für den Studiengang Europäische Kulturgeschichte mit dem Abschluss Master of Arts an der Kulturwissenschaftlichen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) wie folgt ergänzt bzw. erläutert.

### **§ 2 Ziele des Studiums (zu § 1 ASPO)**

<sup>1</sup>Ziel des Studiums der Kulturgeschichte ist eine vertiefte Beschäftigung mit Eigenart und Problemen der europäischen Kulturentwicklung. <sup>2</sup>Neben den antiken, mittelalterlichen und frühneuzeitlichen Wurzeln sollen Anspruch und Wirklichkeit der europäischen Dominanz im 18. und 19. Jahrhundert, die europäischen Erfahrungen mit Krieg und Zivilisationsbruch, mit der Individualisierung und der Pluralisierung aller Lebensformen sowie mit den Ordnungsvorstellungen zur Integration der nationalstaatlich verfassten Kulturen des 20. Jahrhunderts herausgearbeitet werden. <sup>3</sup>Untersucht und gelehrt wird insgesamt, wie sich Europa von anderen Weltregionen und Kulturkreisen abgrenzt, und wie deren globale Bedeutung auf Europa zurückwirkt.

### **§ 3 Abschlussgrad (zu § 1 ASPO)**

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad "Master of Arts" (M.A.) erworben.

---

<sup>1</sup> Der Präsident hat mit Verfügung vom 16.07.2014 seine Genehmigung erteilt.

**§ 4**  
**Teilzeitstudium**  
**(zu § 1 ASPO)**

<sup>1</sup>Der Studiengang kann auch in Form eines Teilzeitstudiums absolviert werden. <sup>2</sup>Das Nähere regelt die Teilzeitstudienordnung der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) in der jeweils geltenden Fassung.

**§ 5**  
**Zugangsvoraussetzungen, Zulassungs-**  
**kommission, Auswahlverfahren und**  
**Zulassungsentscheidung**  
**(zu § 4 ASPO)**

<sup>2</sup>Das Masterstudium setzt einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss im Umfang von mind. 180 ECTS-Credits voraus, in dem Studien- und Prüfungsleistungen im Gesamumfang von mindestens 30 ECTS-Credits mit einschlägigem historischen Bezug (u.a. Rechtsgeschichte, Literaturgeschichte, Wirtschaftsgeschichte) nachgewiesen wurden. <sup>3</sup>Der Nachweis über den ersten berufsqualifizierenden Abschluss ist durch Vorlage einer amtlich beglaubigten Kopie desselben zu erbringen.

(2) <sup>1</sup>Abweichend von Absatz 1 kann der Zugang zum Studiengang auch beantragt werden, wenn der erste berufsqualifizierende Hochschulabschluss wegen Fehlens einzelner Prüfungsleistungen zwar noch nicht vorliegt, aufgrund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bisherigen Prüfungsleistungen, zu erwarten ist, dass dieser Abschluss rechtzeitig vor Beginn des Masterstudienganges erlangt wird und die Maßgaben, die nach Absatz 1 Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang sind, ebenso rechtzeitig erfüllt sind. <sup>2</sup>Der erste berufsqualifizierende Hochschulabschluss bleibt insoweit unbeachtet. <sup>3</sup>Der Bewerber bzw. die Bewerberin weist dies durch das Einreichen einer entsprechenden Leistungsübersicht seiner bzw. ihrer Hochschule in Form einer amtlich beglaubigten Kopie nach, aus der die vorläufige Durchschnittsnote ersichtlich wird. <sup>4</sup>Eine Zulassung ist im Falle einer Bewerbung nach Satz 1 unter dem Vorbehalt auszusprechen, dass der erste berufsqualifizierende Hochschulabschluss und die mit ihm zusammenhängenden Voraussetzungen des Absatzes 1 spätestens bei der Immatrikulation nachgewiesen werden. <sup>5</sup>Wird der Nachweis nicht fristgerecht geführt, erlischt die Zulassung.

(3) <sup>1</sup>Die maßgebliche Lehr- und Prüfungssprache im Studiengang ist Deutsch. <sup>2</sup>Studienbewerberinnen und Studienbewerber, deren Muttersprache nicht Deutsch ist und die nicht in Deutschland die Hochschulzugangsberechtigung erworben haben, müssen vor Beginn des Studiums den Nachweis über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache gemäß DSH-Prüfungsordnung des Sprachenzentrums der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vorlegen.

(4) <sup>1</sup>Darüber hinaus wird für die erfolgreiche Absolvierung des Studiums sowie zur Rezeption und Diskussion der einschlägigen Fachliteratur die Studierfähigkeit in englischer Sprache vorausgesetzt. <sup>2</sup>Aus diesem Grund werden bei allen Studierenden Kenntnisse in Englisch auf dem Niveau von UNICert II bzw. von B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER) vorausgesetzt.

(5) <sup>1</sup>Für den Fall, dass eine Zulassungsbeschränkung greift und die Zahl der Bewerbungen die Zahl der Studienplätze übersteigt, entscheidet die Präsidentin bzw. der Präsident auf Vorschlag der Zulassungskommission, anhand der fristgerecht und vollständig eingegangenen Bewerbungsunterlagen, über die Zulassung zum Studiengang. <sup>2</sup>Die Entscheidung über die Zulassung zum Studiengang trifft der Präsident bzw. die Präsidentin nach Maßgabe von Absatz 7.

(6) <sup>1</sup>Die Zulassungskommission wird aus mindestens drei der Fakultät angehörenden Hochschullehrern und Hochschullehrerinnen, einem akademischen Mitarbeiter oder einer akademischen Mitarbeiterin sowie einem Vertreter oder einer Vertreterin der Studierenden gebildet. <sup>2</sup>Die Zulassungskommission wird vom Fakultätsrat eingesetzt und für mindestens zwei Jahre bestellt. <sup>3</sup>Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr. <sup>4</sup>Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird ein Nachfolger oder eine Nachfolgerin für die restliche Amtszeit gewählt. <sup>5</sup>Die Mitglieder der Zulassungskommission bestimmen aus ihrer Mitte einen Hochschullehrer oder eine Hochschullehrerin zum oder zur Vorsitzenden sowie dessen oder deren Stellvertreter oder Stellvertreterin. <sup>6</sup>Die Zulassungskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder dieser anwesend sind. <sup>7</sup>Die Zulassungskommission beschließt mit der einfachen Mehrheit ihrer stimmberechtigten Mitglieder, wobei die Anwesenheit und Abstimmung der Mehrheit der Hochschullehrer gewährleistet sein muss.

(7) <sup>1</sup>Die Zulassungskommission schlägt dem Präsidenten bzw. der Präsidentin die für eine Zulassung zum Studiengang geeigneten Bewerber und Bewerberinnen vor. <sup>2</sup>Die Zulassungskommission erstellt dazu eine Rangfolge der Bewerber und Bewerberinnen. <sup>3</sup>Die Rangfolge ergibt sich aus der Note des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses bzw. der vorläufigen Durchschnittsnote im Falle des Absatzes 2. <sup>4</sup>Bei Ranggleichheit entscheidet das Los.

(8) <sup>1</sup>Zugelassene Bewerber und Bewerberinnen erhalten einen Zulassungsbescheid, in dem eine Frist zur schriftlichen Annahme des Studienplatzes und zur Immatrikulation bestimmt wird. <sup>2</sup>Bei Nichteinhaltung dieser Frist wird der Zulassungsbescheid im Falle eines nach Absatz 7 durchgeführten Zulassungsverfahrens unwirksam und der Studienplatz nach Maßgabe der aufgestellten Rangfolgenliste nach Absatz 7 neu vergeben. <sup>3</sup>Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen. <sup>4</sup>Bewerber und Bewerberinnen, die nicht zu-

gelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.<sup>5</sup>Der Ablehnungsbescheid weist den erreichten Rangplatz und den Rangplatz des zuletzt zugelassenen Bewerbers bzw. der zuletzt zugelassenen Bewerberin aus.

## **§ 6** **Studienbeginn** **(zu § 1 ASPO)**

(1) Das Studium kann zum Wintersemester und zum Sommersemester eines jeden Jahres aufgenommen werden.

(2) <sup>1</sup>Gemäß § 4 Abs. 1 S. 1 der Immatrikulationsordnung der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 26.03.1993 in der Fassung vom 18.11.2009 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 1/2010, S. 1) kann in nicht zulassungsbeschränkten Studiengängen die Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) eine Bewerbungsfrist festsetzen. <sup>2</sup>Gemäß § 4 Abs. 1 S. 2 der Immatrikulationsordnung der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 26.03.1993 in der Fassung vom 18.11.2009 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 1/2010, S. 1) muss in zulassungsbeschränkten Studiengängen der Zulassungsantrag innerhalb der festgesetzten Frist bei der Zulassungskommission gemäß § 5 Absatz 5 eingegangen sein.

## **§ 7** **Aufbau des Studiums** **(zu § 8 Absatz 1 Satz 1 ASPO)**

(1) <sup>1</sup>Die Regelstudienzeit beträgt vier Fachsemester. <sup>2</sup>Der Studenumfang beträgt 120 ECTS-Credits.

(2) <sup>1</sup>Der Masterstudiengang Europäische Kulturgeschichte besteht aus insgesamt sechs Modulen mit je 12 ECTS-Credits – ein Zentralmodul, zwei Wahlpflichtmodule, zwei Optionsmodule, ein Forschungsmodul –, einem weiteren Modul mit 18 ECTS-Credits für die Fremdsprachenausbildung und praxisrelevante Studienanteile sowie der Masterarbeit mit Abschlusskolloquium mit 30 ECTS-Credits. <sup>2</sup>Jedes Modul wird mit einer Gesamtprüfung abgeschlossen, die sich aus den erbrachten Leistungen in den besuchten Veranstaltungen des Moduls zusammensetzt. <sup>3</sup>Es ist dabei darauf zu achten, dass die einzelnen Prüfungsbestandteile sich auf das Modulthema beziehen und einen nachvollziehbaren Gesamtzusammenhang bilden. <sup>4</sup>Der Aufbau des Studiengangs, die Verteilung der ECTS-Credits und des Workloads sowie die Notengewichtung sind in der folgenden Modulübersichtstabelle ersichtlich:

Bezeichnung des Moduls	ECTS-Credits	Präsenzstudium in LVS (in Arbeitsstunden)	Präsenzstudium in Stunden	Selbststudium in Stunden	Art der Erbringung des Leistungsnachweises <sup>2</sup>	Arbeitsaufwand (gesamt)	Gewicht für Gesamtnote
Zentralmodul	12	4 – 8	60 – 120	240 – 300	modulabhängig	360	<b>50 % (Studienbegleitende Leistungsnachweise)</b>
<b>Wahlpflichtbereich</b>							
Wahlpflichtmodul 1	12	4 – 8	60 – 120	240 – 300	modulabhängig	360	
Wahlpflichtmodul 2	12	4 – 8	60 – 120	240 – 300	modulabhängig	360	
<b>Optionsbereich</b>							
Optionsmodul 1	12	4 – 8	60 – 120	240 – 300	modulabhängig	360	
Optionsmodul 2	12	4 – 8	60 – 120	240 – 300	modulabhängig	360	
Forschungsmodul	12	4 – 8	60 – 120	240 – 300	modulabhängig	360	
Fremdsprachen/ Praxisrelevante Fertigkeiten	18	0 – 8	0 – 120	420 – 540	modulabhängig	540	
<b>Masterabschlussphase</b>							
Masterarbeit	24	0	0	720	Masterarbeit	720	<b>40 %</b>
Abschlusskolloquium	6	0	0	180	Mündliche Prüfung	180	<b>10 %</b>
<b>Summen</b>	<b>120</b>	<b>24 – 56</b>	<b>360 – 840</b>	<b>2760 – 3240</b>		<b>3600</b>	<b>100 %</b>

<sup>2</sup> Detaillierte Informationen zur Art der Leistungserbringung sind im Modulkatalog veröffentlicht.

(3) <sup>1</sup>Das Verhältnis von Selbst- und Präsenzstudienzeiten ist von den Studierenden im oben angegebenen Rahmen selbst zu bestimmen, indem sie zwischen der Teilnahme an 2, 3 oder 4 Lehrveranstaltungen pro Modul wählen können. <sup>2</sup>Der Umfang des Präsenzstudiums beträgt somit mindestens 360 Stunden, bei einem maximalen Umfang des Selbststudiums von 3240 Stunden. <sup>3</sup>Näheres zu den Lehrveranstaltungen ist im Modulkatalog geregelt (siehe Anlage 1 zur FSO). <sup>4</sup>Die Wahlfreiheit ist eingegrenzt durch § 8 Abs. 5 Satz 2 und 3.

(4) <sup>1</sup>Das Zentralmodul „Europäische Kulturgeschichte im globalen Kontext“ strebt keine universale Geschichte der „Globalisierung“ an, sondern untersucht und lehrt die Veränderungen und neuen Sichtweisen, die sich für das historische Selbstverständnis Europas ergeben. <sup>2</sup>Lernziel des Moduls ist die Relativierung eines unreflektierten Eurozentrismus bei gleichzeitigem Verständnis für die kulturellen Leistungen Europas im Weltmaßstab. <sup>3</sup>Im Zentralmodul ist das Basisseminar „Geschichte Europas. Kulturwissenschaftliche Perspektiven“ obligatorisch. <sup>4</sup>Alle anderen Veranstaltungen sind frei wählbar.

(5) <sup>1</sup>Im Wahlpflichtbereich stehen drei Module zur Auswahl, von denen zwei belegt werden müssen.

<sup>2</sup>Wahlpflichtmodul Wirtschaftskulturen: „Wirtschaft“ dient nicht nur der Deckung des materiellen Bedarfs an Gütern und Dienstleistungen. <sup>3</sup>In dem Modul werden Besitz und Konsum auch als kulturelle Praktiken verstanden, die soziale Beziehungen und Ordnungen erzeugen oder in Frage stellen und verändern. Güterproduktion, -verteilung und -umverteilung werden über Epochen hinweg und im Zusammenhang mit der Geschichte des ökonomischen Denkens untersucht. <sup>4</sup>Dabei wird der kritische Blick durch Vergleiche mit außereuropäischen Wirtschaftskulturen geschärft.

<sup>5</sup>Wahlpflichtmodul Wissenskulturen – Wissenschaften, Religionen, Künste: Wissenschaften, Religionen und Künste gelten als die großen symbolischen Ordnungen, in denen Menschen Wirklichkeit deuten und sie gestalten. <sup>6</sup>Wie sie dies in unterschiedlichen Epochen tun und wie die historischen Kulturwissenschaften Genese, Ausprägungsformen und Wandel dieser Ordnungssysteme erforschen und beschreiben, das ist Gegenstand dieses Moduls. <sup>7</sup>Untersucht und gelehrt werden insbesondere Geschichte und Theorie der Kulturwissenschaften, der religiösen Kulturen sowie der Kunst der Moderne.

<sup>8</sup>Wahlpflichtmodul Mittel- und Osteuropa als kultureller Raum: Das Wahlmodul thematisiert Elemente der gesamteuropäischen Kulturgeschichte, wie diese sich in ihren spezifisch ostelbischen, habsburgischen, polnischen und russischen Ausprägungen entwickelt haben und zum großen Teil bis in die Gegenwart hinein wirkungsmächtig geblieben sind. <sup>9</sup>Starke Schwerpunkte liegen hierbei auf der Sozial- und Wirtschaftsgeschichte sowie der

Geistesgeschichte Mittel- und Osteuropas. <sup>10</sup>Die in diesem kulturellen Raum zu konstatierenden Phänomene sollen sowohl als Kontrast als auch als integraler Bestandteil der europäischen und – wo immer dies sinnvoll ist – der globalen Entwicklung analysiert und gelesen werden.

(6) <sup>1</sup>Der Optionsbereich ermöglicht eine den individuellen Präferenzen, Forschungsinteressen, fachlichen Schwerpunkten und beruflichen Orientierungen der Studierenden entsprechende zusätzliche Profilierung in der Masterausbildung.

<sup>2</sup>Aus den folgenden Optionen müssen zwei gewählt werden:

- Wahl des Moduls Transdisziplinäre Kulturwissenschaften
- Vertiefung im Zentralmodul
- Vertiefung im Wahlpflichtmodul 1
- Vertiefung im Wahlpflichtmodul 2
- Wahl eines weiteren Moduls aus dem Wahlpflichtbereich des Masterstudiengangs Europäische Kulturgeschichte
- Wahl eines Moduls aus dem Wahlpflichtbereich eines anderen konsekutiven Masterstudiengangs der Kulturwissenschaftlichen Fakultät der Europa-Universität
- Wahl des „Moduls Nachbarfakultäten“ (Lehrveranstaltungen aus dem Bereich Rechts- und/oder Wirtschaftswissenschaften).

(7) Das Forschungsmodul initiiert und fördert die eigene Forschungsarbeit der Studierenden in:

- Forschungskolloquien und Forschungsseminaren
- Masterclasses
- individuell betreuter Projektarbeit (guided research)
- ausgewählten Veranstaltungen des Graduiertenstudiums.

(8) Das Modul Fremdsprachen/Praxisrelevante Fertigkeiten eröffnet folgende Wahlmöglichkeiten, die so gewählt bzw. kombiniert werden müssen, dass in der Summe 18 ECTS-Credits erworben werden:

- Fachsprachenzertifikat auf dem Niveau von Unicert III bzw. C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER) in Englisch oder einer anderen modernen Fremdsprache (18 ECTS-Credits)
- Zertifikat „Wissenschaftskommunikation“ in Deutsch als Fremdsprache gemäß Prüfungsordnung für die studienbegleitende Fremdsprachenausbildung am Sprachenzentrum der Europa-Universität Viadrina (18 ECTS-Credits)
- Weitere Fremdsprachenprüfungen gemäß § 8 Absatz 6.
- Berufsqualifizierendes Praktikum mit einer Dauer von 1-3 Monaten gemäß § 8 Absatz 7

- Seminare und Workshops aus dem Bereich praxisrelevanter Fertigkeiten entsprechend der Ankündigungen im Vorlesungsverzeichnis.

## § 8

### Lehr- und Prüfungsformen, Prüfungsberechtigung und Organisation von Prüfungen (zu §§ 8 und 13 ASPO)

(1) Im Rahmen des Studiengangs sind folgende Lehrformen vorgesehen:

- Seminare
- Kolloquien
- Projekt- und Praxisseminare
- Masterclasses
- individuell betreute Projektarbeit (guided research)
- Vorlesungen
- Praktika
- Sprachkurse.

(2) <sup>1</sup>Die Voraussetzungen für das erfolgreiche Bestehen aller unten aufgeführten Formen studienbegleitender Prüfungen bzw. Leistungsnachweise ist in der Regel die regelmäßige Teilnahme an Lehrveranstaltungen und der Nachweis einer mindestens mit "ausreichend" zu bewertenden individuell erkennbaren Gesamtleistung gemäß der Absätze 4 bis 7. <sup>2</sup>Eine Lehrveranstaltung gilt als regelmäßig besucht, wenn der bzw. die Studierende nicht mehr als 20% gefehlt hat.

(3) Von den 90 ECTS-Credits, die über studienbegleitende Leistungsnachweise erworben werden, müssen mindestens 30 ECTS-Credits an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) erbracht werden.

(4) <sup>1</sup>Gemäß § 5 Absatz 2 ASPO sind die Qualifikationsziele sowie die Lehr- und Prüfungsformen im Modulkatalog festgelegt. <sup>2</sup>Prüfungsleistungen können in Form der Leistungsnachweise der folgenden Absätze erfolgreich absolviert werden. <sup>3</sup>Setzt sich ein Modul aus mehreren benoteten Teilleistungen zusammen, orientiert sich die Gewichtung der Einzelnoten an der Anzahl der ECTS-Credits bei der Errechnung der Modulnote. <sup>3</sup>Sofern im Optionsbereich die Option der Vertiefung eines bereits belegten Moduls aus dem Wahlpflichtbereich gewählt wird, werden beide Module zusammen genommen wie eine Moduleinheit, allerdings als ein Modul mit insgesamt 24 ECTS-Credits, bewertet.

(5) Der Stellenwert des einzelnen Leistungsnachweises für eine Lehrveranstaltung nach ECTS-Credits wird – neben der Teilnahme an der Lehrveranstaltung gemäß Absatz 2 einschließlich der Vor- und Nachbereitungszeit – nach folgenden Kriterien bestimmt:

Für 3 ECTS-Credits eine der folgenden Leistungen:

- Referat
- Essay mit einer Länge von in der Regel 4 Seiten

Für 6 ECTS-Credits eine der folgenden Leistungen:

- eine Hausarbeit im Umfang von in der Regel 12 Seiten
- mehrere Essays mit einem Gesamtumfang von in der Regel 12 Seiten
- Klausur (mit einer Dauer von 90 – 120 Minuten)
- mündliche Prüfung von in der Regel 20 Minuten.

Für 9 ECTS-Credits:

- eine Hausarbeit im Umfang von in der Regel 25 Seiten.

<sup>2</sup>In einer einzelnen Lehrveranstaltung können maximal 9 ECTS-Credits erworben werden.

<sup>3</sup>Mindestens drei der studienbegleitenden Leistungsnachweise müssen über eine Hausarbeit im Umfang von in der Regel 25 Seiten gemäß Absatz 5 Satz 1 erbracht werden. <sup>4</sup>Leistungsnachweise sind nicht kumulierbar.

(6) <sup>1</sup>Darüber hinaus können Leistungsnachweise für den Erwerb von Fremdsprachenkenntnissen wie folgt erworben werden:

9 ECTS-Credits:

Sprachprüfung in einer modernen Fremdsprache (außer Englisch oder Deutsch gemäß § 5 Absatz 4) auf dem Niveau von Unicert Basis bzw. A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER). Über die Anerkennung von Sprachnachweisen anderer Art entscheidet der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit dem Sprachzentrum.

12 ECTS-Credits:

Sprachprüfung in einer modernen Fremdsprache (außer Englisch oder Deutsch gemäß § 5 Absatz 4) auf dem Niveau von Unicert I bzw. B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER). Über die Anerkennung von Sprachnachweisen anderer Art entscheidet der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit dem Sprachzentrum.

12 ECTS-Credits (aufbauend auf dem Niveau von Unicert I bzw. B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens):

Sprachprüfung in einer modernen Fremdsprache (außer Englisch oder Deutsch gemäß § 5 Absatz 4) auf dem Niveau von Unicert II bzw. B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER). Über die Anerkennung von Sprachnachweisen anderer Art entscheidet der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit dem Sprachzentrum.

18 ECTS-Credits:

Sprachprüfung in einer Fremdsprache auf dem Niveau von Unicert III bzw. C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER). Über die Anerkennung

von Sprachnachweisen anderer Art entscheidet der Prüfungsausschuss.

<sup>2</sup>Die Anforderungen für die Sprachprüfungen regelt die Prüfungsordnung für die studienbegleitende Fremdsprachenausbildung am Sprachenzentrum der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) in der jeweils geltenden Fassung.

(7) <sup>1</sup>6, 12 oder 18 ECTS-Credits im Modul Fremdsprachenkenntnisse/Praxisrelevante Fertigkeiten können erworben werden durch den Nachweis über ein berufsqualifizierendes Praktikum mit einer Dauer von entsprechend einem, zwei oder drei Monaten. <sup>2</sup>Genauerer regeln die Praktikumsrichtlinien der Kulturwissenschaftlichen Fakultät.

(8) Zum Prüfer bzw. zur Prüferin kann bestellt werden, wer in einem dem Fächerkanon der Kulturwissenschaftlichen Fakultät entstammenden Fach die Disputation des Promotionsverfahrens erfolgreich abgeschlossen hat und im Übrigen die Voraussetzungen von § 20 Absatz 5 BbgHG erfüllt.

### **§ 9 Masterarbeit (zu § 17 Absatz ASPO)**

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Masterarbeit ist der Nachweis von mindestens 72 der insgesamt 90 ECTS-Credits der studienbegleitenden Studien- und Prüfungsleistungen gemäß § 7 in Verbindung mit § 8 Absatz 3 und Absatz 5 Satz 3 sowie die erfolgreiche Teilnahme an der obligatorischen Veranstaltung „Geschichte Europas. Kulturwissenschaftliche Perspektiven“.

(2) <sup>1</sup>Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt 4 Monate. <sup>2</sup>Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit in Absprache mit den Gutachtern bzw. Gutachterinnen geändert werden.

(3) Die Masterarbeit hat einen Umfang von in der Regel 80 Seiten.

(4) <sup>1</sup>Zum Gutachter bzw. zur Gutachterin kann bestellt werden, wer in einem dem Fächerkanon der Kulturwissenschaftlichen Fakultät entstammenden Fach die Disputation des Promotionsverfahrens erfolgreich abgeschlossen hat und im Übrigen die Voraussetzungen von § 20 Absatz 5 BbgHG erfüllt. <sup>2</sup>Die Masterarbeit ist mindestens von zwei Gutachtern bzw. Gutachterinnen zu bewerten. <sup>3</sup>Mindestens einer der Gutachter bzw. eine der Gutachterinnen muss an der Europa-Universität Viadrina eine Professur innehaben, Privatdozentin oder Privatdozent, außerplanmäßige Professorin oder außerplanmäßiger Professor sein oder als Honorarprofessorin bzw. Honorarprofessor an der Viadrina zur selbstständigen Lehre berechtigt sein.

(5) Wird die Masterarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, kann der bzw. die Studierende innerhalb der Fristen gemäß § 7 ASPO eine

neue Masterarbeit mit anderer Themenstellung anfertigen.

### **§ 10 Abschlusskolloquium (zu § 18 ASPO)**

1) <sup>1</sup>Voraussetzungen für die Zulassung zum Abschlusskolloquium (mündliche Masterprüfung) ist der Nachweis:

- einer mind. mit der Note 4,0 bewerteten Masterarbeit,
- des erfolgreichen Abschlusses aller studienbegleitenden Studien- und Prüfungsleistungen gemäß § 7 in Verbindung mit § 8 Absatz 3 und Absatz 5 Satz 3 im Gesamtumfang von 90 ECTS-Credits.

(2) <sup>1</sup>Die mündliche Abschlussprüfung besteht aus zwei thematischen Prüfungsteilen mit einer Dauer von jeweils 30 Minuten. <sup>2</sup>Der erste Prüfungsteil besteht in der Regel aus der Verteidigung der Masterarbeit. <sup>3</sup>Der zweite Prüfungsteil befasst sich mit einem Thema aus dem Zentralmodul oder dem Wahlpflichtbereich. <sup>4</sup>Die Verteidigung der Masterarbeit kann ersetzt werden durch ein weiteres Thema aus dem Wahlpflichtbereich. <sup>5</sup>Die Prüfung wird mit einer Note gemäß § 23 Absatz 5 ASPO bewertet. <sup>6</sup>Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. <sup>7</sup>Das Ergebnis der Prüfung ist dem Kandidaten bzw. der Kandidatin jeweils im Anschluss an die Prüfung bekanntzugeben.

(3) <sup>1</sup>Das Abschlusskolloquium wird vor zwei Prüfern bzw. Prüferinnen abgelegt. <sup>2</sup>Zum Prüfer bzw. zur Prüferin kann bestellt werden, wer in einem dem Fächerkanon der Kulturwissenschaftlichen Fakultät entstammenden Fach die Disputation des Promotionsverfahrens erfolgreich abgeschlossen hat und im Übrigen die Voraussetzungen von § 20 Absatz 5 BbgHG erfüllt. <sup>3</sup>Mindestens ein Prüfer bzw. eine Prüferin muss an der Europa-Universität Viadrina eine Professur innehaben, Privatdozentin oder Privatdozent, außerplanmäßige Professorin oder außerplanmäßiger Professor sein oder als Honorarprofessorin bzw. Honorarprofessor an der Viadrina zur selbstständigen Lehre berechtigt sein.

(4) <sup>1</sup>Maximal drei Angehörige der Hochschule können neben den an der Prüfung unmittelbar Beteiligten mit Zustimmung des Kandidaten bzw. der Kandidatin anwesend sein. <sup>2</sup>Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an den Kandidaten bzw. die Kandidatin.

(5) Wird das Abschlusskolloquium mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, kann es einmal innerhalb der Fristen gemäß § 7 ASPO wiederholt werden.

**§ 11**  
**Berechnung der Gesamtnote**  
**(zu § 26 Absatz 1 Satz 1 ASPO)**

<sup>1</sup>Die Gesamtnote wird wie folgt berechnet:

50%	Studienbegleitende Leistungsnachweise (Module 1 - 7)
40%	Masterarbeit
10%	Abschlusskolloquium

<sup>2</sup>Bei der Errechnung der Note für die studienbegleitenden Leistungsnachweise / Modulnoten orientiert sich die Gewichtung der Einzelnoten an der jeweiligen Anzahl der ECTS-Credits (gewichtetes arithmetisches Mittel gemäß § 26 Absatz 1 Satz 1 ASPO).

**§ 12**  
**Inkrafttreten/ Außerkrafttreten**

<sup>1</sup>Diese fachspezifische Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) in Kraft und gilt für alle Studierenden, die sich ab Inkrafttreten für diesen Studiengang an der Hochschule einschreiben. <sup>2</sup>Die Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Europäische Kulturgeschichte vom 16.05.2007, in der Fassung vom 02.06.2010, zuletzt geändert am 28.06.2011, tritt am 30.09.2018 außer Kraft.

**§ 13**  
**Übergangsbestimmungen**

Studierende, die vor dem Inkrafttreten dieser fachspezifischen Ordnung im Studiengang Europäische Kulturgeschichte bereits eingeschrieben waren, können bis zur Anmeldung zur Masterarbeit schriftlich und unwiderruflich beim Prüfungsamt beantragen, dass die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und konsekutive Masterstudiengänge (ASPO) an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) in Verbindung mit der fachspezifischen Ordnung für den Studiengang Europäische Kulturgeschichte in der aktuellen Fassung auf sie angewandt wird.

**Anlage 1: Modulkatalog**

Veröffentlicht unter dem Link:

<http://www.kuwi.europa-uni.de/de/dekanat/Studiengangsplanungen/Modulkatalog-MEK.pdf>

auf der Homepage der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder)

Anlage 2: Studienverlaufsplan

Muster-Studienverlaufsplan<sup>1</sup> für den Masterstudiengang „Europäische Kulturgeschichte“

1. Semester 30 ECTS	<b>Zentralmodul</b> (2 Lehrveranstaltungen mit insg. 12 ECTS)		<b>Wahlpflichtmodul 1</b> (2 Lehrveranstaltungen mit insg. 12 ECTS)		<b>Fremdsprache und Praxis</b> 6 ECTS
	LV 1 (6 ECTS)	LV 2 (6 ECTS)	LV 1 (9 ECTS)	LV 2 (3 ECTS)	
2. Semester 30 ECTS	<b>Wahlpflichtmodul 2</b> (2 Lehrveranstaltungen mit insg. 12 ECTS)		<b>Optionsmodul 1</b> (2 Lehrveranstaltungen mit insg. 12 ECTS)		<b>Fremdsprache und Praxis</b> 6 ECTS
	LV 1 (9 ECTS)	LV 2 (3 ECTS)	LV 1 (6 ECTS)	LV 2 (6 ECTS)	
3. Semester 30 ECTS	<b>Optionsmodul 2</b> (2 Lehrveranstaltungen mit insg. 12 ECTS)		<b>Forschungsmodul</b> (2 Lehrveranstaltungen mit insg. 12 ECTS)		<b>Fremdsprache und Praxis</b> 6 ECTS
	LV 1 (6 ECTS)	LV 2 (6 ECTS)	LV 1 (3 ECTS)	LV 2 (9 ECTS)	
4. Semester 30 ECTS	<b>Masterarbeit und Masterprüfung</b> 24 ECTS + 6 ECTS				

<sup>1</sup> Unter Berücksichtigung der geforderten Mindestanzahl von drei Leistungsnachweisen per Hausarbeit im Umfang von i.d.R. 25 Seiten, gemäß §8 Absatz 5 Satz 3.

Muster-Studienverlaufsplan für den Masterstudiengang „Europäische Kulturgeschichte“ (Vertiefung des WPM1)

1. Semester 30 ECTS	<b>Zentralmodul</b> (2 Lehrveranstaltungen mit insg. 12 ECTS)		<b>Wahlpflicht- und Optionsmodulbereich 1</b> (12 ECTS pro Semester im 1. gewählten Schwerpunkt)	LV 1 (9 ECTS)	<b>Fremdsprache und Praxis</b> 6 ECTS
	LV 1 (6 ECTS)	LV 2 (6 ECTS)		LV 2 (6 ECTS)	
2. Semester 30 ECTS	<b>Wahlpflichtmodul 2</b> (2 Lehrveranstaltungen mit insg. 12 ECTS)			LV 3 (9 ECTS)	<b>Fremdsprache und Praxis</b> 6 ECTS
	LV 1 (9 ECTS)	LV 2 (3 ECTS)			
3. Semester 30 ECTS	<b>Optionsmodul 2</b> (2 Lehrveranstaltungen mit insg. 12 ECTS)		<b>Forschungsmodul</b> (2 Lehrveranstaltungen mit insg. 12 ECTS)		<b>Fremdsprache und Praxis</b> 6 ECTS
	LV 1 (6 ECTS)	LV 2 (6 ECTS)	LV 1 (3 ECTS)	LV 2 (9 ECTS)	
4. Semester 30 ECTS	<b>Masterarbeit und Masterprüfung</b> 24 ECTS + 6 ECTS				